

Preisblatt Umlagen

gültig ab 1. Januar 2026

Die Entgelte stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Rahmenbedingungen und gesetzlicher Regelungen.

1. KWKG- Umlage

Die KWKG-Umlagen werden im Jahr 2026 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben

Letztverbrauchergruppe	bis 1GWh -in Ct/kWh-	über 1 GWh -in Ct/kWh-
Stromintensive Unternehmen nach §64 EEG ¹⁾	0,446	0,03 ²⁾
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,446	0,04155 ³⁾
Stromspeicher-Zwischenspeichermengen	0,446	0,000
Schienenbahnen – mehr als 1 GWh	0,446	0,040
Schienenbahnen – stromkostenintensiv	0,446	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,446	0,277

- 1) Diese Umlage wird gem. § 27 KWKG nicht von der Stadtwerke Jena Netze GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.
- 2) Prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh
- 3) Gem. § 27a KWKG 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWKG-Umlage

2. Offshore-Netzumlage gem. §17f WnWG i.V.m. § 27 KWKG-G

Die aufgeführte Offshore-Netzumlage wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Offshore-Netzumlage in Ct/kWh
Letztverbraucher	0,941

3. Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 26 KWKG (Sonderkundenaufschlag)

Die aufgeführte Umlage wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben

	§ 19 StromNEV-Umlage in Ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe A: Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1000.000 kWh je Abnahmestelle diesen Umlagesatz.	1,559
Letztverbraucher Gruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.	0,050
Letztverbraucher Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.	0,025

4. Umlage für abschaltbare Lasten gem. Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Gemäß § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung zu abschaltbaren Lasten am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpfbjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de. Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.